

Benutzungsordnung

für die Grill- und Schutzhütte

der Ortsgemeinde Minderlittgen

1. Die Ortsgemeinde Minderlittgen ist Eigentümerin von folgendem Gesamtobjekt:
Grill- und Schutzhütte einschließlich Toilettenanlage, Holzlager und Aggregatunterstand.
Im Folgenden wird das Gesamtobjekt als „Anlage“ bezeichnet.
Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung.
Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister, den Beigeordneten oder den Bevollmächtigten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde vermietet die Anlage nach Maßgabe der Gebührensatzung.
Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Anlage aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
5. Bei der Benutzung der Anlage ist folgende Ordnung einzuhalten:
 - 5.1 Die Benutzer haben die Anlage einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Holzteile Nägel oder ähnliches einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
 - 5.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die während der Nutzung die Aufsicht wahrnimmt und dafür Sorge trägt, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet die Vertrauensperson dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
 - 5.3 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Anlage im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.
 - 5.4 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.
Eine Übernachtung in der Grill- und Schutzhütte ist nur bei ausreichender Belüftung gestattet.
 - 5.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.

- 5.6 Nach Veranstaltungsende ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Tische, Bänke und Fußboden sind feucht zu reinigen. Die Außenanlagen sind vom Nutzer zu säubern. Insbesondere Glasreste, Flaschen, Gläser, Bierdeckel, etc. sind aufzusammeln. Die Feuerstellen und das Grillrost sind ebenso zu reinigen. Der angefallene Müll ist selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.7 Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das dazu benötigte Brennmaterial ist vom Nutzer mitzubringen oder kann gegen Entgelt durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.
- 5.8 Der Benutzer hat sich mit Rücksicht auf die Natur so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.
- 5.9 Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes für RLP § 4 (Lärmschutz) und des Jugendschutzes sind einzuhalten.
6. Eine Untervermietung der Grill- und Schutzhütte durch den Benutzer ist nicht erlaubt
7. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
8. Gleichzeitig treten alle bisher bestandenen Benutzungsordnungen für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte außer Kraft.

Minderlittgen, 21.04.2020



.....
Helmut Bauer
Ortsbürgermeister

